

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Jahrsbestellenabonnenten 5.— Fr. monatlich ohne Botenlohn für die Postabonnenten 15.— Fr. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen“: Saarbrücken 2, St. Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1092, 2003, 3194.

An die Arbeit!

Einige Bemerkungen

Der Herbst ist da. Daran erinnert uns nicht nur die Natur, in dem die Tage kürzer werden und das Laub von den Bäumen fällt, sondern daran erinnert auch des Menschen Herz, das nach Zeiten des Trostes, des Sommers, Ruhe haben möchte.

Nur wir als Gewerkschaften dürfen nicht ruhen, nicht rasten, sondern müssen unentwegt arbeiten und streben, damit wir das gesteckte Ziel erreichen. Die gewerkschaftliche Organisation stellt eine Vereinigung dar von Menschen, die aus vollständig freier Willensentscheidung zusammen stehen, um das Los der Arbeiter zu verbessern. Ein organisierter Arbeiter muß wissen, warum er in der Gewerkschaft zusammensteht, muß wissen, mit welchen Mitteln er zum Ziele kommt.

Wissen ist Macht!

Bildung ist notwendig. Das wurde uns in den letzten Jahren mehr denn je verständlich. Der Enderfolg der gewerkschaftlichen Organisation hängt in der Hauptsache von dem geistigen Hochstande der Mitglieder, besonders aber der Funktionäre ab. Hat eine Gewerkschaftsbewegung geistig hochstehende Mitglieder und Funktionäre, dann ist eine solche Bewegung nach innen und außen nicht nur gefestigt, sondern unüberwindlich. Gerade im Herbst und Winter, wo die Abende lang sind, greift mancher gern zur Zeitung und zu einem guten Buch. In dieser Zeit müssen auch die Gewerkschaften

die Bildungs- und Schulungsarbeit an ihren Mitgliedern leisten.

Wie in früheren Jahren, so finden auch in diesem Herbst und Winter in den einzelnen Bezirken Unterrichtskurse statt. In diesen Unterrichtskursen wird den Teilnehmern zunächst einmal die Frage klar gestellt „Warum bin ich gewerkschaftlich organisiert?“ Es ist kaum glaublich, wieviel Unklarheit in den Reihen unserer eigenen Mitglieder über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation besteht. Der eine ist organisiert, weil es der Vater, der Bruder, der Freund ist. Also des guten Beispiels willen. Der andere ist organisiert, weil er von seinen Mitarbeitern dazu veranlaßt wurde. Der andere wiederum, weil er sich schämt, unorganisiert zu sein. Den wahren Grund aber, warum wir Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sein müssen, erfassen wenige, besonders unter den jungen Bergleuten. Organisiert sind wir doch zunächst, um unser Lohn- und Arbeitsverhältnis zu verbessern. Das Lohnverhältnis, das so vielgestaltig ist; das Arbeitsverhältnis, das so verbesserungsbedürftig ist. Daß vom Lohn die Lebenshaltung der Arbeiterschaft abhängt, ist allgemein verständlich. Aber über zweckmäßige Verwendung des Lohnes gehen die Ansichten weit auseinander.

Die Frage des Arbeitsverhältnisses ist auch sehr vielgestaltig; hängt doch eng damit zusammen, zunächst persönliche Entwicklung, Gesundheit, geistige Weiterbildung und anderes mehr. Daß die Frage des Lohnes und Arbeitsverhältnisses durch die soziale und arbeitsrechtliche Gesetzgebung stark beeinflusst wird, ist vielen leider unbekannt. Wie wir uns im Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben die Gleichberechtigung erringen sollen, darum kümmern sich nur wenige aus dem Arbeiterstande.

Wenn also im kommenden Winter in Versammlungen, Unterrichtskursen und Konferenzen von der Leitung der Organisation intensiver Aufklärung geleistet werden soll, geleistet werden muß, dann muß sich ganz besonders in diesen Zusammenkünften die Mitglieberschaft zahlreicher einstellen. Unter der Mitglieberschaft muß es wiederum

die Jugend sein,

die gerne die Bildungsmöglichkeit in der Organisa-

tion benützt. Denn nach menschlichem Ermessen hat die Jugend ja noch Jahrzehntelang sich in ihrem Lohn- und Arbeitsverhältnis auszuwirken. So kann also der Jugend nicht gleichgültig sein, wie dieses gestaltet ist. Die Gewerkschaftsbewegung wird dem Ziel der Bewegung am nächsten kommen, die die größte Anzahl von Mitgliedern hat, welche gewillt sind, sich geistig weiter zu bilden.

Geistige Weiterbildung verlangt aber andererseits einen starken Willen, seine freie Zeit zu opfern. Erstreulicherweise haben wir im Gewerkverein Hunderte von jungen Bergleuten, die gerne ihre freie Zeit für die höheren Ziele opfern. Durch die geistige Weiterbildung werden mehr Mitglieder, als wie in der

Vergangenheit dies der Fall war, die Arbeit der Organisation kennen, schätzen und lieben lernen. Das ist gut so, denn dadurch wird nicht nur die Liebe zur Bewegung gesteigert, sondern dadurch erreichen wir die hochgemuteten, die opferwilligen Streiter für unsere gerechte Sache.

Darum zahlreich in allen Orten sich an der Winterarbeit beteiligt, klug die Zeit ausgenutzt, die uns im Winter zur Verfügung gestellt ist!

Wir wollen handeln nach dem Motto:

„Daß Du nicht lannst, sei dir verziehen,
Daß Du nicht willst, nimmermehr!“

H. R.

Winterarbeit im Gewerkverein an der Saar

Vorbei sind die Sommermonate. Kühl und regnerisch ist die Natur. Das Laub bekommt eine herbstliche Färbung. Die Felder sind abgeerntet. Nur mit Mühe und Not konnte die Ernte hereingebracht werden. Der Sommer war ungünstig. Die lachende Sonne hatte gezeitigt mit ihren wärmenden, belebenden Strahlen. Die Landwirte sind unzufrieden und erklären die Ernte 1927 für eine Missernte, damit die neuen höheren Preise vorbereitend. Die Arbeit hat sich nicht wie gehofft gelohnt. Und doch wird der Landmann nicht mutlos. Er sieht im Winter nach dem Rechten, ist bemüht, die Vorarbeiten für 1928 schon zu leisten.

Kameraden! Sind wir zufrieden mit dem Sommer 1927? Nein, das Jahr 1927 war ein Schreckensjahr für die Bergleute. Neben Lohnabbau im Frühjahr, Feiertagskürzungen, Entlassungen, Not, wohnen wir bliden. Mit allen Kräften und zäher Ausdauer sucht der Gewerkverein das Elend zu lindern. Trotz der Wirtschaftskrise waren Erfolge für die Bergleute durch die Arbeit des Gewerkvereins in jeder Beziehung möglich. Nur einzelne unbelehrbare Menschen wollen das nicht zugeben. Die Mehrzahl der Bergleute erkennt die Erfolge der Organisation in einer solchen schweren Zeit doppelt an. Der beste Beweis dafür ist, daß in dieser Zeit der Not seit Herbst 1926 tausende von Bergleuten neu zu uns gestoßen sind in der Ueberzeugung, daß ohne starke Organisation die gewaltigen Folgen einer Wirtschaftskrise überhaupt nicht zu ertragen seien. Diese „Neuen“ zu vollwertigen Mitgliedern zu machen, muß unsere wichtigste Aufgabe in diesem Winter sein. Zu ihnen muß der Vertrauensmann prompt die Zeitung bringen, pünktlich die Beiträge einfordern und sie mit in die Versammlungen bringen, damit sie tüchtige Streiter, wirkliche Gewerkschaftler werden.

Mit diesen Kameraden müssen wir uns ein Stündchen extra beschäftigen, das sind wir den Kameraden und unserer Bewegung schuldig. Wir müssen sie aufmerksam machen auf wichtige Artikel im Bergknappen, sie in unsere Gedankengänge einführen. Vergessen wir nicht, daß es leicht ist, in der Notzeit Mitglieder zu gewinnen, aber unendlich schwer ist, sie als wirkliche Gewerkschaftler zu halten. Widmen wir uns ihnen mit Liebe, Geduld und Kameradschaftlichkeit. Und unsere Vertrauensmänner besonders müssen sich der Bildung widmen. Unterrichtskurse werden im Winter in allen Bezirken eingerichtet. Die müssen gut besucht werden. Diese Bildungsstätte unserer Organisation muß im Winter stark beschickt werden.

Besonders die Jugend ist dafür zu interessieren.

Die Grundzüge unserer Organisation werden herausgestellt, die wirtschaftlichen Zusammenhänge besprochen, die Schlagworte unserer Zeit auf den rechten Wert zurückgeführt. Wissen ist notwendig, um unsere Organisation schlussfertig zu erhalten. Die Bibliothekendbibliotheken müssen neu geordnet und den Mitgliedern, besonders den „Neuen“, zum Studium empfohlen werden. Und in größeren Zahlstellen richtet man für die neuen Mitglieder vielleicht einen Kursus für Anfänger ein. Heißt wichtige Artikel aus dem Bergknappen vor, diskutiert die Arbeitsordnung, den Tarifvertrag, läßt die Neuen Fragen stellen, be-

antwortet sie und stärkt so dem neu zu uns gestohlenen Kameraden das Rückgrat.

Vielfach hört man den Einwand, daß der Gewerkverein wohl über ein stattliches Heer verfüge, doch dieses Heer nicht genügend diszipliniert sei. Bei jedem Ansturm der Kommunisten würden viele über den Haufen gerannt. Viele liefen in den Ortschaften den Schreibern nach. Das Vertrauen zur eigenen Organisation sei gering. Ganz so schlimm ist die Sache nicht. Ein Körnchen Wahrheit liegt allerdings drin. Doch solche Feststellungen entmutigen uns nicht. Brauchen uns auch nicht von andern gemacht zu werden. Wir haben längst selbst erkannt, daß noch vieles zu tun ist. Die schlechte Zeit hat die Gemüter erregt und hier und da verwirrt. Durch die Notzeit wurde die Bildungsarbeit etwas vernachlässigt, mußte naturgemäß vernachlässigt werden, weil wir alle Hände voll zu tun hatten, direkte Not zu lindern. Jetzt im Winter müssen wir das nachholen. Deshalb mit Hochdruck an die Arbeit, um die gewaltigen Massen des Gewerkvereins im Saargebiet zu einem schlagkräftigen Heer zu gestalten, damit Draußenstehende nicht nur das Massenheer fürchten, sondern vor allen Dingen auch die überlegene, kühl abwägende und klug rechnende christliche Organisation der Bergarbeiter schätzen und achten lernen.

F. R.

Gewährung der Sozialzulagen für die Feiertage im Monat September

Die Bergwerksdirektion hat am 24. September eine Dienstanweisung erlassen, nach der die Familienzulage für die Feiertage im Monat September gewährt wird. Damit unsere Mitglieder sich orientieren können, welche Tage auf den einzelnen Gruben als Feiertage gelten, bringen wir nachstehend die Dienstanweisung im Wortlaut zur Kenntnis.

In ausnahmsweiser und vorübergehender Abweichung von den Bestimmungen des § 3 der Arbeitsordnung wird die Administration des Mines in ihrem Wunsche, die der Belegschaft und besonders den Bergarbeiterfamilien durch die Feiertage verursachten gebliebenen Verluste auch weiterhin in einem gewissen Maße zu ersetzen, den Arbeitern, welche an den nachgezeichneten Tagen von Feiertagen im Monat September 1927 feiern mußten, die Familienzulagen (Frauen- und Kindergeld) zahlen, die sie erhalten hätten, wenn sie an den beiden Tagen eine Schicht verfahren hätten. Diese Vergütung wird jedoch denjenigen Arbeitern, welche für diese Tage das Krankengeld beziehen oder beurlaubt waren, nicht gezahlt.

Diese Vergütung wird mit dem Lohn des Monats September ausgezahlt und ist in die Septemberstatistik mit aufzunehmen.

Durch vorstehende ausnahmsweise Maßnahme wird jedoch kein Präzedenzfall geschaffen und die Administration behält sich ausdrücklich das Recht vor, für die Folgezeit von dem Wortlaut des § 3 der Arbeitsordnung Gebrauch zu machen.

Die in Betracht kommenden Tage sind:

1. der 5. September für die Grube St. Ingbert,
 2. der 12. September für die Gruben der Inspektion Bon der Heide, die Gruben Heine-Friedrichthal und Welle,
 3. der 19. September für sämtliche Gruben, ohne die Gruben, welche bereits am 5. bezw. 12. September gefeiert haben.
 4. der 26. September für sämtliche Gruben.
- Es kommen für jede Grube höchstens 2 Tage in Frage."

Existenzminimum, Sozialabzug und Werbungskosten bei der Einkommensteuer

Ausschneiden und aufheben!

Die Regierungskommission lehnte durch Verordnung vom 11. Juli 1927 die steuerfreie Grenze bei der Einkommensteuer von 1000 auf 2000 Franken herauf. Sehr wichtig für die Lohnempfänger ist, daß diese Verordnung rückwirkend ab

1. Januar 1926

in Kraft gesetzt wurde. Der für die Lohnempfänger bedeutsame Absatz 6 des § 57 der Einkommensteuerverordnung erhebt folgende Fassung:

„Wenn sich am Jahresschlusse ergibt, daß das steuerpflichtige Einkommen eines Steuerpflichtigen nach Berücksichtigung der Abzüge weniger als 2000 Franken beträgt, so ist ihm die Steuer zurückzuerstatten.“

Durch diese Verordnung wird zweifelsohne mancher Lohnempfänger die im Jahre 1926 bezahlte Steuer zurückhalten haben oder noch zurückhalten müssen, weil nach Berücksichtigung der Abzüge kein steuerpflichtiges Einkommen weniger als 2000 Franken betrug. Wichtig ist der Absatz 6 des § 57 aber auch

für die Knappschafts-Rentenempfänger.

Bekanntlich ist die knappschaftliche Pension, im Gegensatz zu den Renten aus anderen Zweigen der Sozialversicherung, nicht ohne weiteres steuerfrei. Ein Knappschaftspensionär, der neben seiner Knappschaftsrente kein anderes steuerpflichtiges Einkommen bezieht, ist dann steuerfrei, wenn nach Berücksichtigung der zulässigen Abzüge keine Knappschaftsrente weniger als 2000 Franken jählich beträgt.

Da manche Unklarheiten bestehen, wollen wir heute nochmals die zulässigen Abzüge bekanntgeben und Beispiele anführen, wann Steuerfreiheit besteht. Wir bitten unsere Mitglieder, daß diese Nummer aufzubewahren, damit sie sich jederzeit orientieren können und die vielen Rückfragen vermieden bleiben.

Die zulässigen Abzüge für 1926

Durch Verordnung vom 28. April 1926 wurden die zulässigen Abzüge ab 1. Januar 1926 wie folgt festgelegt:

	wöchentlich	monatlich	jährlich
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Sozialabzug für den Steuerpflichtigen selbst	14,40	60,00	720,00
2. Sozialabzug für die Ehefrau, sofern sie nicht selbst veranlagungspflichtig ist	14,40	60,00	720,00
3. Sozialabzug für jedes Kind unter 14 Jahren je	14,40	60,00	720,00
4. Werbungskosten für alle Arbeiter, mit Ausnahme der unter 5 genannten	36,00	150,00	1800,00
5. Werbungskosten für alle Arbeiter unter Tage, an Feuerstellen, in Säure- und ähnlichen Betrieben	48,00	200,00	2400,00

Von der Knappschaftsrente kann nur der Sozialabzug abgezogen werden. Ist ein Knappschaftsrentner noch in Lohnarbeit, dann kommt auch der Werbungskostenbetrag — je nach Beschäftigungsart — in Frage.

Einige Beispiele für Knappschaftsrentner.

1. Ein alleinstehender Knappschaftsrentner, der weder Frau noch Kinder unter 14 Jahren hat, hat 1926 insgesamt an Knappschaftsrente (angenommener Betrag) bezogen 3100,00 Fr. Davon geht der Sozialabzug ab 720,00 Fr.

Es verbleiben 2380,00 Fr.

Da der steuerfreie Betrag von 2000 Franken überschritten wird, besteht für den restverbleibenden Betrag von 380,00 Franken die Steuerpflicht.

2. Ein alleinstehender Knappschaftsrentner (wie oben) hat 1926 insgesamt an Knappschaftsrente (angenommener Betrag) bezogen 2700,00 Fr. Davon geht der Sozialabzug ab 720,00 Fr.

Es verbleiben 1980,00 Fr.

Da der steuerfreie Betrag von 2000 Franken unterschritten wird, besteht Steuerfreiheit.

3. Die Frau eines Knappschaftsrentners lebt noch. Seine Knappschaftspension betrug 1926 (angenommen) 3100,00 Fr.

Davon gehen ab:

a) der Sozialabzug für den Knappschaftsrentner selbst 720,00 Fr.

b) der Sozialabzug für seine Frau 720,00 Fr.

Es verbleiben 1660,00 Fr.

Da der steuerfreie Betrag von 2000 Franken unterschritten wird, besteht Steuerfreiheit.

4. Ein Knappschaftspensionär hat noch ein Kind unter 14 Jahren. In diesem Falle werden neben dem Sozialabzug für den Rentner selbst und seine Frau, noch weitere 720 Franken von der Rente in Abzug gebracht, zusammen also 1440 Franken. (Für jedes weitere Kind unter 14 Jahren kommen weitere 720 Franken in Abzug.)

Zusammenfassend kann man sagen, daß Knappschaftsrentner der verschiedenen, vorstehend angeführten Kategorien, sofern sie keine Lohnarbeit verrichten, steuerfrei für 1926 sind, sofern ihre Jahrespension folgende Beträge nicht überschreitet:

1. für einen alleinstehenden Knappschaftsrentner	2720,00 Fr.
2. einen Knappschaftsrentner, dessen Ehefrau lebt	3440,00 Fr.
3. einen Knappschaftsrentner mit Ehefrau und einem Kind unter 14 Jahren	4160,00 Fr.
4. einen Knappschaftsrentner mit Ehefrau und zwei Kindern unter 14 Jahren	4880,00 Fr.

Sobald diese Beträge überschritten werden, muß für den überschreitenden Betrag, zuzüglich 2000 Franken, Steuer bezahlt werden. Die steuerfreie Grenze von 2000 Franken gilt nur dann, wenn sie nach Berücksichtigung der Sozialabzüge unterschritten wird.

5. Ein Knappschaftsrentner, der allein steht und noch bis 1. Juli 1926 unter Tage arbeitete, muß wie folgt rechnen:

a) Brutto-Lohneinkommen (angenommen) für 6 Monate	4200,00 Fr.
Davon gehen ab:	
1. der Sozialabzug für 6 Monate	360,00 Fr.
2. die Werbungskosten für 6 Monate	1200,00 Fr.

Es verbleiben 2640,00 Fr.

b) Knappschaftspension für 6 Monate (angenommen)	1900,00 Fr.
Davon gehen ab:	
der Sozialabzug für 6 Monate	360,00 Fr.

Es verbleiben (steuerpflichtig) 1540,00 Fr.

Dazu steuerpflichtiger Lohn (Steuer schon bezahlt)	2640,00 Fr.
--	-------------

Zusammen steuerpflichtiges Einkommen 4180,00 Fr.

Von 1540 Franken muß noch Steuer entrichtet werden.

6. Ein Knappschaftsrentner, dessen Frau noch lebt und ein Kind unter 14 Jahren hat, arbeitete noch über Tage bis 1. April 1926. Er muß wie folgt rechnen:

a) Brutto-Lohneinkommen (angenommen) bis 30. April 1926	1800,00 Fr.
Davon gehen ab:	
1. der Sozialabzug für den Steuerpflichtigen selbst für 3 Monate	180,00 Fr.
2. der Sozialabzug für die Frau für 3 Monate	180,00 Fr.
3. der Sozialabzug für das Kind unter 14 Jahren für 3 Monate	180,00 Fr.
4. die Werbungskosten für 3 Monate	450,00 Fr.

Es verbleiben 810,00 Fr.

b) Knappschaftsrente für 9 Monate (angenommen)	2700,00 Fr.
Davon gehen ab:	
1. der Sozialabzug für den Knappschaftsrentner für 9 Monate	540,00 Fr.
2. der Sozialabzug für die Frau für 9 Monate	540,00 Fr.
3. der Sozialabzug für das Kind unter 14 Jahren für 9 Monate	540,00 Fr.

Es verbleiben 1080,00 Fr.

Dazu die restverbleibende Lohnsumme 810,00 Fr.

Zusammen 1890,00 Fr.

Da der restverbleibende Lohn- und Rentenbeitrag zusammen 2000 Franken nicht überschreitet, besteht für 1926 Steuerfreiheit. Die von der Lohnsumme von 210,00 Franken einbehaltene Lohnsteuer muß daher zurückerstattet werden.

Da die Fälle verschieden gelagert sind (es kommen Monate in Frage, in denen Krankengeld bezogen wurde, also überhaupt kein steuerpflichtiges Einkommen zu verzeichnen war — allerdings kommen dann auch die Abzüge nicht in Frage —), können wir hier natürlich nicht alle erörtern. Wir glauben aber, daß es an Hand der angeführten Beispiele allen Knappschaftsrentnern möglich sein wird, selbst auszurechnen, ob sie für 1926 steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Einige Beispiele für Arbeiter über Tage.

Ein Arbeiter über Tage, der verheiratet ist, verdiente im Jahre 1926 (angenommen) 11000,00 Fr.

Davon gehen ab:

1. Sozialabzug für ihn selbst	720,00 Fr.
2. Sozialabzug für die Frau	720,00 Fr.
3. Werbungskosten	1800,00 Fr.

Es verbleiben (steuerpflichtig) 7760,00 Fr.

Ein verheirateter Arbeiter mit 4 Kindern unter 14 Jahren verdiente im Jahre 1926 (angenommen) 9600,00 Fr.

Davon gehen ab:

1. Sozialabzug für ihn selbst	720,00 Fr.
2. Sozialabzug für die Frau	720,00 Fr.
3. Sozialabzug für 4 Kinder (4x720)	2880,00 Fr.
4. Werbungskosten	1800,00 Fr.

Es verbleiben (steuerpflichtig) 3880,00 Fr.

Wenn ein Arbeiter über Tage bei gleichem Lohn sechs Kinder unter 14 Jahren hatte, dann werden von den 3880,00 noch 1440,00 Franken abgezogen. In diesem Falle verbleiben noch 2440,00 Franken. Weil die Freigrenze von 2000 Franken unterschritten ist, besteht Steuerfreiheit, und muß die einbehaltene Lohnsteuer zurückerstattet werden.

Übertragearbeiter sind für 1926 steuerfrei, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen nicht übersteigt:

1. bei einem ledigen Arbeiter	4520,00 Fr.
2. bei einem verheirateten Arbeiter	5240,00 Fr.
3. bei einem verheirateten Arbeiter mit 1 Kind unter 14 Jahren	5960,00 Fr.
4. bei einem verheirateten Arbeiter mit zwei Kindern unter 14 Jahren	6680,00 Fr.
5. bei einem verheirateten Arbeiter mit drei Kindern unter 14 Jahren	7400,00 Fr.
6. bei einem verheirateten Arbeiter mit 4 Kindern unter 14 Jahren	8120,00 Fr.
7. bei einem verheirateten Arbeiter mit 5 Kindern unter 14 Jahren	8840,00 Fr.

2. bei einem verheirateten Arbeiter mit 6 Kindern unter 14 Jahren	9560,00 Fr.
3. bei einem verheirateten Arbeiter mit 7 Kindern unter 14 Jahren	10280,00 Fr.

Sobald die angegebenen Lohnsummen überschritten wurden, besteht die Steuerpflicht, und zwar für die überschreitende Summe zuzüglich 2000 Franken. Die Steuerfreigrenze von 2000 Franken gilt nur dann, wenn nach Berücksichtigung aller in Frage kommenden Abzüge 2000 Franken unterschritten werden.

Einige Beispiele für Arbeiter unter Tage.

Ein Arbeiter unter Tage (ledig) verdiente im Jahre 1926 (angenommen) 7000,00 Fr.

Davon gehen ab:

1. Sozialabzug	720,00 Fr.
2. Werbungskosten	2400,00 Fr.

Es verbleiben (steuerpflichtig) 4380,00 Fr.

Ein verheirateter Arbeiter unter Tage verdiente im Jahre 1926 (angenommen) 10500,00 Fr.

Davon gehen ab:

1. Sozialabzug für ihn selbst	720,00 Fr.
2. Sozialabzug für die Frau	720,00 Fr.
3. Werbungskosten	2400,00 Fr.

Es verbleiben (steuerpflichtig) 6660,00 Fr.

Für jedes Kind unter 14 Jahren gehen weitere 720,00 Franken ab.

Steuerfreiheit besteht nur dann, wenn der Betrag von 2000 Franken unterschritten wird.

Untertragearbeiter sind für 1926 steuerfrei, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen nicht übersteigt:

1. bei einem ledigen Arbeiter	5120,00 Fr.
2. bei einem verheirateten Arbeiter	5840,00 Fr.
2. bei einem verheirateten Arbeiter mit 1 Kind unter 14 Jahren	6560,00 Fr.
4. bei einem verheirateten Arbeiter mit 2 Kindern unter 14 Jahren	7280,00 Fr.
5. bei einem verheirateten Arbeiter mit 3 Kindern unter 14 Jahren	8000,00 Fr.
6. bei einem verheirateten Arbeiter mit 4 Kindern unter 14 Jahren	8720,00 Fr.
7. bei einem verheirateten Arbeiter mit 5 Kindern unter 14 Jahren	9440,00 Fr.
8. bei einem verheirateten Arbeiter mit 6 Kindern unter 14 Jahren	10160,00 Fr.
9. bei einem verheirateten Arbeiter mit 7 Kindern unter 14 Jahren	10880,00 Fr.

Sobald in den einzelnen Fällen die angegebene Lohnsumme überschritten wird, dann besteht Steuerpflicht. Steuerpflichtig ist die überschreitende Summe zuzüglich 2000 Franken, weil dann die steuerfreie Summe von 2000 Franken keine Geltung hat.

Bei den angeführten Beispielen sind keine Fälle berücksichtigt, wo für einen mittellosen Angehörigen, der im Haushalt lebt und voll unterhalten werden muß, der Sozialabzug beantragt und in Berechnung gebracht werden kann, ebenfalls sind Schuldzinsen nicht berücksichtigt. Es muß auch beachtet werden, daß es sich bei allen Beispielen um Fälle handelt, wo die ganzen Jahresabzüge (Sozialabzug und Werbungskosten) abgesetzt werden können.

Die zulässigen Abzüge für 1927

Durch Verordnung vom 22. April 1927 wurden die zulässigen Abzüge ab 1. Mai 1927 wie folgt festgelegt:

	wöchentlich	monatlich	jährlich
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Sozialabzug für den Steuerpflichtigen selbst	21,60	90,00	1080,00
2. Sozialabzug für die Ehefrau, sofern sie nicht selbst veranlagungspflichtig ist	21,60	90,00	1080,00
3. Sozialabzug für jedes Kind unter 14 Jahren je	21,60	90,00	1080,00
4. Werbungskosten für alle Arbeiter, mit Ausnahme der unter 5 genannten	48,00	200,00	2400,00
5. Werbungskosten für alle Arbeiter unter Tage, an Feuerstellen, in Säure- und ähnlichen Betrieben	60,00	250,00	3000,00

Bis zum 1. Mai gelten also noch die Abzüge, die 1926 in Frage kamen. Für 1927 kommt für die Abzüge folgender Jahresbeitrag in Frage:

1. Sozialabzug für die oben genannten Berechtigten	
a) von Januar bis Mai	240,00 Fr.
b) von Mai bis Ende 1927	720,00 Fr.

Zusammen 1927 960,00 Fr.

2. Werbungskosten für alle Arbeiter, mit Ausnahme der hier unter 5 genannten

a) von Januar bis Mai	600,00 Fr.
b) von Mai bis Ende 1927	1600,00 Fr.

Zusammen 1927 2200,00 Fr.

3. Werbungskosten für alle Arbeiter unter Tage, an Feuerstellen, in Säure- und ähnlichen Betrieben

a) von Januar bis Mai	800,00 Fr.
b) von Mai bis Ende 1927	2000,00 Fr.

Zusammen 1927 2800,00 Fr.

Um zu ermitteln, ob man 1927 steuerfrei ist oder nicht, muß man ähnlich rechnen wie bei den oben angeführten Beispielen, nur unter Abrechnung der für 1927 vorstehend bekannt gegebenen Abzüge. Die steuerfreie Grenze beträgt wie in 1926 auch 1927 2000 Franken.

Wann besteht für 1927 Steuerfreiheit?

A) Knappschaftsrentner:

Wenn ein Knappschaftsrentner, der sonst kein steuerpflichtiges Einkommen hat, nicht mehr an Knappschaftsrente 1927 bezieht

1. wenn er allein lebt	2960,00 Fr.
2. wenn seine Frau noch lebt	3920,00 Fr.
3. wenn neben der Frau noch 1 Kind unter 14 Jahren vorhanden ist	4880,00 Fr.
4. wenn neben der Frau noch 2 Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind	5840,00 Fr.

B) Arbeiter über Lage:

Wenn der volle Jahreslohn nicht übersteigt

1. bei einem ledigen Arbeiter	5180,00 Fr.
2. bei einem verheirateten Arbeiter	6120,00 Fr.
3. bei einem verheirateten Arbeiter mit 1 Kind unter 14 Jahren	7080,00 Fr.
4. bei einem verheirateten Arbeiter mit 2 Kindern unter 14 Jahren	8040,00 Fr.
5. bei einem verheirateten Arbeiter mit 3 Kindern unter 14 Jahren	9000,00 Fr.
6. bei einem verheirateten Arbeiter mit 4 Kindern unter 14 Jahren	9960,00 Fr.
7. bei einem verheirateten Arbeiter mit 5 Kindern unter 14 Jahren	10920,00 Fr.
8. bei einem verheirateten Arbeiter mit 6 Kindern unter 14 Jahren	11880,00 Fr.
9. bei einem verheirateten Arbeiter mit 7 Kindern unter 14 Jahren	12840,00 Fr.

C) Arbeiter unter Lage:

Wenn der volle Jahreslohn nicht übersteigt

1. bei einem ledigen Arbeiter	5760,00 Fr.
2. bei einem verheirateten Arbeiter	6720,00 Fr.
3. bei einem verheirateten Arbeiter mit 1 Kind unter 14 Jahren	7680,00 Fr.
4. bei einem verheirateten Arbeiter mit 2 Kindern unter 14 Jahren	8640,00 Fr.
5. bei einem verheirateten Arbeiter mit 3 Kindern unter 14 Jahren	9600,00 Fr.
6. bei einem verheirateten Arbeiter mit 4 Kindern unter 14 Jahren	10560,00 Fr.
7. bei einem verheirateten Arbeiter mit 5 Kindern unter 14 Jahren	11520,00 Fr.
8. bei einem verheirateten Arbeiter mit 6 Kindern unter 14 Jahren	12480,00 Fr.
9. bei einem verheirateten Arbeiter mit 7 Kindern unter 14 Jahren	13440,00 Fr.

Sobald in den einzelnen Fällen die angegebenen Knappschaftlichen Jahresrentenbeiträge oder Jahresbruttolohnbeiträge überschritten werden, müssen für den überschreitenden Betrag zusätzlich 2000 Franken Steuern entrichtet werden. Wenn die Freigrenze von 2000 nach Berücksichtigung aller Abzüge nicht unterschritten wird, sind die 2000 Franken nicht steuerfrei. Es muß auch beachtet werden, daß die Summen sich nur auf alle die Fälle beziehen, wo volle Jahresrenten bzw. volle Jahreslöhne in Frage kommen. Für die Wochen- und Monatsgehälter (Sozialabzug und Werbungskosten) nicht in Frage. Kaugenommen sind auch die Fälle, wo Schuldzinsen oder die Sozialabzüge für mittellose unterhaltungsplchtige Angehörige, die über vierzehn Jahre alt sind, in Frage kommen. Wir hoffen, daß vorstehende Beispiele und Tabellen genügen, um jedermann in die Lage zu versetzen, sich selbst über bestehende oder nicht bestehende Steuerpflicht ein Bild zu machen, und um zu errechnen, ob bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet werden muß oder nicht.

Der Wert der preussischen Bergbauproduktion

Ueber den Geldwert der jährlichen Bergbauproduktion besteht wenig Kenntnis. Und doch geht dieser Wert in die Milliarden. In der Zeitschrift der preussischen Bergbehörden, die amtlichen Charakter hat, sind die Wertangaben für die letzten Jahre enthalten. Sie beschränken sich allerdings auf die Bergbauproduktion Preussens, die ja auch den Löwenanteil der deutschen Bergbauproduktion umfaßt. Die angegebenen Wertzahlen zeigen, daß der Bergbau ein ertragreiches Geschäft für seine Besitzer darstellt, was aus nachfolgenden Zahlen deutlich hervorgeht:

Jahr	1924	1925	1926
Zahl der Betriebe	1116	1045	908
Beamte u. Arbeiter	646 830	630 041	578 558
Produktionsmenge (Tn.)	227 231 584	256 436 892	268 523 187
Wert der Produktion (RM.)	2 424 868 814	2 323 296 744	2 443 909 618

Die Zahl der Betriebe ist um 210 zurückgegangen, die Zahl der Beamten und Arbeiter um 68 272. In der kurzen Zeitspanne von drei Jahren ist somit in der Richtung „scharf rationalisiert“ worden. Die Produktion liegt trotzdem um 41 291 603 Tn., der Wert der Produktion um 19 040 804 Mark. Zusammen wurden in den drei Jahren 754 101 603 Tn. gefördert, die zu einem Wert von 7 191 074 176 RM. hatten. (Die Produktion umfaßt alle Urprodukte bergbauartiger Art.)

Der Lohnanteil am Wert der Produktion.

Auf Grund der amtlichen preussischen Lohnstatistik hat der Essener „Bergknappe“ den Lohnanteil errechnet. Danach betrug die Gesamtlohnsumme (nebst prozentualen Anteil am Gesamtwerte der Produktion) in den drei letzten Jahren:

Jahr	1924	1925	1926
Wert der Produktion (RM.)	2 424 868 814	2 323 296 744	2 443 909 618
Gesamtlohnsumme (RM.)	919 260 763	1 145 528 790	1 154 022 948
Lohnanteil in %	37,4	49,2	47,2

Die Gesamtlohnsumme enthält sämtliche Zuschläge für Mehr- und Ueberarbeit, den Soziallohn und die Versicherungsbeiträge der Arbeiter, also den Bruttolohn. Dank jüher Gewerkschaftsarbeit ist es gelungen, den Lohnanteil am Wertbeitrage der Produktion zu erhöhen.

Energisches Vorgehen des Gewerkschaftsvereins

Am 24. September tagte in Essen eine wichtige Konferenz des Gewerkschaftsvereins christlicher Bergarbeiter. Sie beschäftigte sich vornehmlich mit der wirtschaftlichen Lage der Bergleute. Es wurde festgestellt, daß sogar in dem Bergbaugebiete mit den höchsten Löhnen, dem Ruhrgebiete, die heutigen Reallohne noch bis 7 Prozent unter den Reallohnen des Jahres 1913 liegen, obwohl der Leistungseffekt ganz erheblich gestiegen ist. Es ist klar, daß angesichts der Belohnungsreform für die Beamten die Bergleute mit ihren Forderungen nicht zurückstehen können, zumal die Teuerung steigende Tendenz zeigt. Wenn die Er-

höhung der Beamtengehälter mit einer bestehenden Kollage innerhalb der Beamtenschaft begründet wird, dann trifft diese Begründung noch mehr zu für die schwer arbeitenden Bergleute, und ist es Pflicht der Reichsregierung, sich mit der Wärme auch der Bergarbeiterforderungen anzunehmen, mit der sie die Beamtenforderungen versteht und durchführt. — Im einzelnen erhob die Gewerkschaftskonferenz folgende Forderungen:

1. Den Arbeitern des Staatsbergbaues ist gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Besoldungsordnung eine Aufbesserung ihres Einkommens zu gewähren. Was dem einen recht ist, muß dem anderen billig sein. Wenn die Beamten und Angestellten des Reiches, der Länder und Kommunen bei ihrem jetzigen Einkommen fest bleiben, dann kann die noch größere Kollage der staatlichen Bergarbeiter, deren Einkommen viel geringer ist, wirklich nicht bestritten werden.
 2. Die Reichsregierung hat dafür einzutreten, daß in den Bergbaubezirken, in denen Lohnbewegungen eingeleitet sind, den Bergarbeitern eine der jetzigen Besoldungserhöhung entsprechende Aufbesserung ihrer Löhne bewilligt wird.
 3. An das Reichsarbeitsministerium richten wir das Ersuchen, dafür zu sorgen, daß bei Tarif- und Lohnstreitigkeiten die Begründung, welche zur Erhöhung der Beamtenbesoldung angeführt wird, auch auf die Schlichtungsspolitik Anwendung findet.
 4. Die Reichsregierung wird ersucht, auf die Unternehmung des Privatbergbaues in dem Sinne einzuwirken, daß die gleiche Lohnerhöhung, welche wir für die Arbeiter des Staatsbergbaues für erforderlich halten, auch den Arbeitern des Privatbergbaues gewährt wird. Insbesondere ist mit der Unternehmung ein Termin zu vereinbaren, dahingehend, daß mit dem Inkrafttreten der Besoldungserhöhung gleichzeitig eine allgemeine Lohnerhöhung in Wirksamkeit tritt.
- Zum Schluß wurde noch darauf hingewiesen, daß die produktive Arbeit im Bergbau nicht genügend bewertet werde. Leider müsse festgestellt werden, daß die Arbeiterschaft des Bergbaues keine ausreichende Lebensmöglichkeit habe. Deshalb werde die Reichsregierung alles tun müssen, um die angeführten Forderungen zur Durchführung zu bringen.

Die Forderungen, die hier an die Reichsregierung gerichtet wurden, gelten auch fast vollinhaltlich für die Regierungskommission des Saargebietes. Die Saarbergleute befinden sich in einer Kollage, die geradezu nach Abstellung schreit. Monat um Monat geht ins Land, ohne daß Hilfe wird. Die Regierungskommission muß endlich ihre ganze Kraft einsetzen, damit der französische Staat den Saarbergleuten die Hilfe bietet, die die drückende Not beseitigt. Wie das möglich ist, haben wir oft genug in unserm Organ und in Eingaben zum Ausdruck gebracht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt die Forderungen.

Am 29. September sprachen bei der Reichsregierung Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes vor, um die Notwendigkeit einer Verbesserung der Bezüge der Arbeiter und Angestellten in den Staats- und Privatbetrieben vorzutragen. Unter dem Vorsitz des Reichsanwalters Dr. Marx und in Gegenwart des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns,

Für unsere Frauen

Vorbilder

Liebe Knappenfrauen! Keulich mußte ich, um zum Versammlungsort zu gelangen, ein Waldstück durchschreiten. Da ich noch genügend Zeit hatte, die Sonne auch mal ausnahmsweise sehen, legte ich mich an den Waldrand, um mich an der schönen Natur zu erbauen. Wie ich so dasteh und vor mich hinsinnelte, fällt mein Blick auf einen Ameisenhaufen. Ein geschäftiges Leben und Treiben geht von ihm aus, jedoch ich mich schon bewegen fühlen mußte, etwas näher zuzuschauen. Und da fand ich, daß Ameisen- und Admarischwege vorhanden sind, die von den emsigen Arbeitern der Ameisenkolonie benutzt werden. Auf dem Ameisenwege kommen die Arbeiter gezogen, die Material herbeischaffen, um die Winterwohnung zu bauen und zu vervollständigen. Den andern Weg benutzen sie, um nach getaner Teilarbeit wieder hinaus zu ziehen zur Auffindung weiteren Materials. Ein geordnetes Leben, eine richtige Arbeitsteilung, kein gegenseitiges In-den-Weg-treten, alles klappt wie in einem „rationalisierten“ Betriebe. Je länger ich beobachte, desto mehr der wunderbaren Entdeckungen mache ich. Kommt da eine Ameise mit einer besonders schweren Last „angelehnt“. Sie müht sich und müht sich, aber ihre Kräfte versagen. Schwups lassen einige Ameisen dahinter ihre Last fallen, packen bei der Ameisadin zu — und mit vereinter Kraft wird die schwere Last zur Behausung gebracht. Dann geht es wieder zurück, um die eigene Bürde zuzunehmen und an Ort und Stelle zu bringen. — Unermüdet sind so

die kleinen Arbeiter tätig, helfen sich gegenseitig, um im gemeinsamen Interesse das Winterhaus zu erstellen, das sie alle aufnimmt, ihnen Schutz und Nahrung aus den gemeinsam gesammelten Vorräten bietet während des gartigen Winters.

Warum ich das hier erzähle? Sieh mal, liebe Knappenfrau, hier handelt es sich um Geschöpfe, die nicht so wie wir Menschen mit Verstand begabt sind. Ihr Instinkt treibt sie aber dazu, zusammenzuhalten, sich gegenseitig zu helfen, für einander einzuspringen, damit sie die Tücken ihres Lebensbereiches meistern und ihren Fortbestand sichern. Und wir Menschenkinder, die wir mit Verstand vom ewigen Herrgott beglückt wurden? Stehen wir nicht oft, auch wenn wir Glieder eines Standes sind, uns in bitterer Feindschaft einander gegenüber? Suchen wir nicht denen die Last, die sie in unserm Interesse tragen, noch zu erschweren, anstatt mitzuhelfen? Werden wir mal deutlicher: mühten wir Angehörige des Bergmannsstandes nicht auch so einträchtig zusammenarbeiten wie die Ameisen? Ist nicht der Gewerkschaftsverein das Haus, das uns Schutz und Schirm bietet? Und was tun wir zu seiner Unterhaltung, zu seiner Sicherung und zu keinem weiteren Ausbau? Wenige Vertrauensleute und Vorstandmitglieder lassen wir die Arbeit allein leisten. Nicht nur das, wir stellen uns ihnen gar oft noch hindernd in den Weg, beschweren uns über ihre Bürde und suchen noch ihre Arbeit zu vereiteln. Mühen wir uns nicht schämen, wenn wir die vernünftigen Ameisen bei ihrem einträchtigen Werke sehen? Wie dienen da dem Ganzen, eine Hilfe der andern, so selbstverständlich und so selbstlos, daß man nur wünschen kann, wir vernunftbegabten Menschen möchten es ihnen gleichtun, gleichtun in unserm Gewerkschaftsverein, damit er das starke Haus wird und bleibt, das uns alle vor den Unbilden des harten Berufslebens schützt und schirmt.

Liebe Knappenfrau, wie ich hoffe, daß es soweit kommt, daß alle Bergleute einträchtig im Gewerkschaftsbund zusammenarbeiten, daß jeder dem andern hilft, daß jeder ein Vertrauensmann, ein Funktionär im Dienste des Ganzen wird. Hilfst du dies mit erreichen, dann wird dem Bergmannsstande daraus Segen werden.

Als ich meinen Weg zum Ort wieder aufnahm, mußte ich an einem Wiesentalen vorbeikommen. Da blühten die Feldblumen in Fülle. Und wie wurden sie umschwärmt! Ein leises Summen erfüllte die Luft von all den Bienenlein, die in emsiger Hast den Honigleim sammelten. Eine tat ja auch noch da, da die Witterung ihnen das Arbeiten in diesem Sommer so ferner machte, und die Waben doch gefüllt werden mußten. Flink flogen sie mit ihrer Beute zum Stock, um hurtig wieder zu kommen, ohne Ruhe und ohne Paß. Und da dachte ich an die fetten Drohnen, die von der Arbeit der Sammlerinnen leben. Groß packte mich da. Und mein Blick richtete sich auf unser Gewerkschaftsleben. Hier wie dort fleißige Arbeiter und faule Drohnen, letztere von der Beute der andern lebend. Aber wie die Bienen mit den Drohnen verkommen mühten, wenn sie wegen der Drohnen nicht mehr sammelten, so dürfen auch die „Arbeitsblenen“ im Gewerkschaftsstand sich in ihrer Arbeit, in ihrem Streben und Ringen nicht stören lassen durch die Erndung, daß minderwertige Drohnen von dem Ertrage ihrer Arbeit mitzehren. Handelten wir alle wie die Menschen, die andere säen lassen, um dann doch mitzuernten, dann gingen wir alsoamt unter, dann läme unser Bergmannsstand vollständig unter die Räder. Lernen wir daher von der fleißigen Biene, ahmen wir ihr alle nach, dann werden wir gut fahren und hoch kommen. — Liebe Knappenfrau, in dem Sinne wirke, in dem Sinne erziehe, in dem Sinne beklasse deinen Mann und Sohn, dann wird der Bergmannsstand nicht verkommen, weil er dann einen starken Gewerkschaftsbund besitzen wird, der ihn schützt und hochführt.

nahmen an der Besprechung vom Deutschen Gewerkschaftsbund die Kollegen Stegerwald, Otte, Volktrusch, Fedisch, Rümmele, Kreil, Steger und Böing teil. Sie wiesen darauf hin, daß die Besprechung zwar in mittelbarem Zusammenhang mit der Befoldungsreform stehe, sich aber nicht dagegen richte. Was für die Beamten notwendig sei, sei in erhöhtem Maße eine dringende Notwendigkeit für die Arbeiter und Angestellten in staatlichen und privaten Betrieben. Deren Lohnstand sei viel zu tief, weshalb hier eine

durchgreifende Besserung erfolgen müsse. Ohne eine ausreichende Erhöhung aller Löhne würde der Abstand zwischen Beamtenbezahlung und Arbeiterentlohnung zu groß, was keineswegs dem Wirtschaftsfrieden dienen könne. Die Reichsregierung müsse alles tun, um den Lohnstand zu heben. — Die Reichsregierung versicherte, daß sie die Arbeiter und Angestellten keineswegs ungünstiger werten wolle wie die Beamten. Sie hat nun zu beweisen, daß das praktisch auch zutrifft.

Knappschastliches - Sozialversicherung

Darlehen für Aufstockung beantragt

Das Bauen von Kleinwohnungen hat sich in den letzten Jahren bis zurzeit derart verteuert, daß es dem Bergmann auf Grund seines geringen Lohn Einkommens kaum möglich ist, sich ein Eigenheim zu erstellen. Heute schon besitzen sehr viele Bergarbeiter unter der schweren Last, die sie sich selbstgedrungen durch Erstellung eines kleinen Eigenheims aufgebürdet haben. Eine Anzahl Behörden im Saargebiet haben diese Sachlage erkannt und richtig gewürdigt. So hat der Landkreis Saarbrücken — d. h. die Verwaltung und Vertretung desselben — in Anerkennung dessen, daß für den kleinen Mann die Erstellung eines Wohnhauses fast unerschwinglich geworden ist, beschlossen, die Aufstockung bestehender Wohngebäude durch Vergabe von billigem Baugeld zu fördern. Es ist anerkannt, daß die Bergmannshäuser im Saargebiet das Aufstocken durchweg vertragen. Das Aufstocken bestehender Wohngebäude hat in mehrfacher Hinsicht große Vorteile. Zunächst braucht man sich nicht um die Schaffung von Baugelände zu kümmern, was ja in diesen Gemeinden des Saargebietes sehr schwierig geworden ist. Die Eltern erwachsener und bereits verheirateter Kinder sind der Sorge um anständige Unterbringung ihrer Kinder leichter entladen.

Wir möchten nun anregen, daß auch der Knappschastsvorstand einmal die Frage prüft, ob es nicht möglich sein wird, im Jahre 1928 seine geldlichen Reserven, die laut Gesetz gebildet werden müssen, für

Aufstockungsdarlehen an seine Mitglieder

zu verwenden. Es muß anerkannt werden, daß gerade der S. R. V. in den letzten Jahren vorbildlich gearbeitet hat. Es ist uns auch bekannt, daß der Knappschastsvorstand nicht daran denkt, seine diesbezügliche soziale Haltung aufzugeben. Wenn in den letzten zwei Jahren nicht sehr viel auf diesem Gebiete geschehen konnte, so war lediglich der Mangel an Mittel daran schuld.

Der Knappschastsvorstand hat nun in diesem Jahre wiederum entschlossen, allen Mitgliedern, die mit Hilfe des S. R. V. bereits gebaut haben und mit ihren Darlehen nicht ausgekommen sind, durch Vergabe eines weiteren Darlehen zu helfen. Um einen Ausgleich zwischen der Pensionstasse A und B herbeizuführen, sollen auch noch eine Anzahl B-Kassenmitglieder neue Darlehen erhalten. Für diese Zwecke sind insgesamt ca. 3 Millionen Franken aufzubringen. Es kann daher dem Knappschastsvorstand in diesem Jahre nicht zuermutet werden, mehr zu tun auf diesem Gebiete. Wir halten es aber durchaus für möglich, daß der Knappschastsvorstand im nächsten Jahre 3-4 Millionen Fr. frei macht zum Zwecke der Behebung der Wohnungsnot unter seinen Mitgliederkreisen. — Eine entsprechende Eingabe ist an den S. R. V. abgegangen und dürfen wir annehmen, daß der Knappschastsvorstand eine ernsthafte Prüfung unserer Anregung vornimmt und nach Möglichkeit im Sinne derselben entscheidet wird. S. M.

Wann kommt der Staatsvertrag zwischen Frankreich und dem Saargebiet mit klaren Bestimmungen betr. Freizügigkeit und Gegenseitigkeit in der Sozialversicherung?

In der Nr. 37/1926 unseres „Saar-Bergknappen“ hatten wir ein Abkommen betreffend Sozialversicherung zwischen der Regierungs-Kommission des Saargebietes und der französischen Regierung veröffentlicht, welches die gegenseitigen Beziehungen der Sozialversicherungsträger der das Abkommen betreffenden Gebiete regeln sollte. In der Nr. 40/1926 hatten wir dann zu dem Abkommen kritisch Stellung genommen und den Beweis erbracht, daß dieses Abkommen fast nur Halbwahrheiten aufweist und die vertretenden Regierungstellen sich jedenfalls selbst nicht klar gewesen sind über das, was sie schaffen wollten; sei es, daß sie die Materie nicht beherrschten, sei es, daß sie die ganze Angelegenheit nur oberflächlich behandelten, kurzum, das Abkommen bot den Sozialversicherten, die im Saargebiet wohnten, wenig Vorteile. Auch von anderen Gewerkschaftsrichtungen war das Abkommen entsprechend kritisiert worden, und mit uns wurde dem dringenden Wunsch Ausdruck gegeben, das Abkommen zu revidieren und es unter Hinzuziehung sachverständiger Gewerkschaftsvertreter so zu gestalten, daß es eine brauchbare

Handhabe und rechtliche Grundlage für die Sozialversicherungen der beiden Gebiete bildet.

Leider müssen wir feststellen, daß trotz allseitigen Ansehens der interessierten Kreise bis heute in dieser Beziehung noch nichts geschehen ist. Die Halbwahrheiten des Abkommens bestehen unverändert weiter und sind die Versicherten, die auf Gegenseitigkeitsvertrag angewiesen sind, faktisch die Geschädigten.

Wir sehen uns veranlaßt, an einigen Beispielen aufzuzeigen, daß die gewerkschaftliche Forderung betreffend klare Fassung des Abkommens durchaus berechtigt war.

Der Artikel I des Abkommens betreffend Krankenversicherung besagt:

„Saarländische Arbeiter und Angestellte, die in Frankreich arbeiten, sowie französische Arbeiter und Angestellte, die im Saargebiet arbeiten, erhalten in Krankheitsfällen die Leistungen, die durch die Gesetzgebung des Landes vorgegeben sind, in dem sie arbeiten, ohne irgend eine Ausschließung oder Beschränkung ihrer Rechte.“

Wir hatten immer geglaubt, daß die Gewährung von Wochenhilfe und Wochenfürsorge eine Pflichtleistung der Krankenkassen sei und der vorangeführte Artikel I entsprechend Anwendung finden müsse. Wir mußten uns aber eines Gegenteils belehren lassen. Im vergangenen Jahre sind eine nicht unerhebliche Anzahl von Bergarbeitern, die im Saargebiet wohnen, auf lothringischen Gruben abgekehrt und haben im Saarbergbau die Arbeit aufgenommen. Mehrere dieser Kameraden machten nach einigen Monaten bei der Knappschastskrankenkasse den

Anspruch auf Wochenhilfe und Wochenfürsorge geltend. Die Ansprüche wurden abgelehnt mit der Begründung, daß die Betroffenen gemäß der Verordnung betr. Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen noch keine 10 Monate Mitglied der Kasse seien und daher ein Anspruch nicht gegeben sei. Eingelegte Beschwerden dieserhalb blieben völlig erfolglos. Auch der Regierungskommission sind diese Beschwerden bekannt geworden. Trotzdem hat sie nichts zur Abstellung derselben getan. Man hätte zumindest erwarten dürfen, daß die Reg.-Kom. den vorgenannten Artikel I so interpretiert hätte, daß eine Schädigung der vorbezeichneten Krankenkassenmitglieder nicht eingetreten wäre. Nichts ist geschehen. Betreffend der

Gegenseitigkeit in der Invalidenversicherung

liegen die Verhältnisse noch weit ungünstiger. Ein Arbeiter, der in Elsaß-Lothringen arbeitete, und sich dort im Laufe der Jahre die Anwartschaft auf Invalidenrente erworben hatte, muß, falls er im Saargebiet Arbeit aufnimmt, sich im Saargebiet die Anwartschaft vollständig neu erwerben. Daß dies in der heutigen Zeit als großes Unrecht empfunden wird, brauchen wir sicher nicht mehr näher klar zu legen. Die Arbeiterschaft ist wegen der seit Jahren geltenden allgemeinen Gegenseitigkeits- und Freizügigkeitsbestimmungen durchweg der Auffassung, daß ihr die erworbenen Rechte nicht so ohne weiteres verloren gehen können. Es kann aber sehr leicht vorkommen, und dies ist bereits mehrfach in Erscheinung getreten, daß Arbeiter, die in Lothringen die Anwartschaft erworben hatten, im Saargebiet die Arbeit aufnehmen, und dadurch bei der Landesversicherungsanstalt des Saargebietes Pflichtversicherte wurden. Tritt nun der Versicherungsfall ein, und die Bedingungen über Anwartschaft sind noch nicht erfüllt, so lehnt die V. V. A. des Saargebietes die Gewährung der Invalidenrente ab ohne Berücksichtigung der bereits erworbenen Anwartschaft bei der V. V. A. Straßburg. Gewöhnlich dauert dann das Verfahren auch noch so lange, daß auch währenddessen die Anwartschaft bei der V. V. A. erloschen ist, und der Versicherte ist trotz langjähriger Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Invalidenversicherung völlig um seinen Rentenanspruch gebracht.

Es bedarf doch sicher keiner weiteren Beweise, daß ein solches Verhältnis ungerecht und damit auch unhaltbar ist. Die zuständigen Regierungstellen müssen deshalb dafür Sorge tragen, daß ein solcher Zustand restlos beseitigt wird.

Wir wollen annehmen, daß dem Leiter der Abt. Sozialversicherung diese Verhältnisse infolge seiner derzeitigen starken Inanspruchnahme nicht so genau bekannt waren; wir glauben aber auch, daß unser Hinweis nun dazu führen wird, daß auf schnellstem Wege eine Regelung erfolgt, welche den berechtigten Interessen der Wanderversicherten Rechnung trägt. S. M.

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Frankenholtz. Die Grube Frankenholtz hat bisher nicht unter Unbehaglichkeiten zu leiden gehabt. Die Wirtschaftslage, wie sie der Saarbergbau infolge Absatzrückläufigkeit durchmacht, ist an Grube Frankenholtz vorbeigegangen. Ein großer Teil ihrer Förderung konnte in Deutschland abgesetzt werden. Die Voraussetzung zur Zahlung annehmbarer Löhne der Arbeiter ist somit gegeben. Die Generaldirektion scheint aber mit aller Gewalt „ihre Krise“ haben zu wollen und da sie freiwillig nicht kommt, muß sie an den Haaren herbeigezogen werden. Die Schandlung der Arbeiter ist kaum zu schildern und ist geeignet, dem Fuß den Boden auszuklagen. Einige Beispiele, die heftigst vornehm werden können, lassen die große Erregung und Verbitterung der Belegschaft verständlich erscheinen.

Der Kamerad Sch. mußte sich im August d. Js. wegen Schwelgerei der Hand in Behandlung des Knappschastskrankenhauses Frankenholtz begeben. Derselbst erfolgte die Bestrafung. Der behandelnde Arzt bestätigte durch Attest die Arbeitsunfähigkeit für den Tag der Behandlung. Trotzdem Sch. diese Bescheinigung der Verwaltung vorlegte, wurde die durch Krankheit veränderte Schicht auf den zutreffenden Erholungsurlaub angerechnet. Der Mann erhält somit einen Tag, des ohnehin gering bemessenen Urlaubs, weniger.

Der Kamerad B. wurde im Mai ds. Js. auf Antrag der Staatsanwaltschaft verhaftet, weil er im Verdacht stand, an dem in Frankenholtz vorgekommenen Kassendiebstahl beteiligt gewesen zu sein. Nachdem B. mehrere Wochen in Untersuchungshaft im Gefängnis Saarbrücken sich befand, erfolgte seine Entlassung, weil er vollständig unschuldig war. Durch die Inhaftierung hat der Mann einen Lohnverlust von annähernd 700 Frs. Die Generaldirektion lehnt die Bewilligung des vollen Erholungsurlaubes sowie die ganze Lieferung der Deputatlohn ab mit der Begründung, B. sei aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden gewesen. Gewiß war B. aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, jedoch nicht auf Grund freier Willensbestimmung, sondern auf Befehl höherer Gewalt, denen gegenüber er machtlos war.

Kamerad M. wurde im Monat Juli d. Js. eine verlorene Schicht nicht ausgezahlt, weil er im Jahre 1925 eine Schicht ohne Urlaub geleistet haben soll. M. erklärt, im Jahre 1925 keine Schicht ohne Urlaub veräumt zu haben. Auch ist ihm keinerlei Mitteilung bezügl. einer Bestrafung gemacht worden.

Die hier genannten Fälle sind dem Tarifschutz mit einer Anzahl ähnlich gelagerter Beschwerden bereits unterbreitet und werden, falls dort keine befriedigende Regelung vorgenommen wird, das Berggewerbegericht beschickten müssen. Die Handlungsweise der Generaldirektion zeigt von sehr wenig kaufmännischer Einstellung. Wenn jeder Arbeiter im Jahre um eine Urlaubsschicht geprellt wird, so wird die Verwaltung höchstens 60 bis 70 000 Frs. in die Tasche stecken können. Erfolgt jedoch durch die verbitterten und ungerecht behandelten Arbeiter eine Stilllegung des Betriebes, dann gehen auch der Verwaltung in wenigen Tagen hunderttausende Franken verloren.

Will die Generaldirektion das Schlimmste verhüten, dann ist es höchste Zeit, eine Besserung der unfairen Verhältnisse herbeizuführen.

Nachruf. Am 16. September verunglückte unser Kamerad Ewald Gemmel tödlich. Er stand erst im Alter von 23 Jahren. Trotzdem war er Mitglied des Vorstandes der Zählstelle und rühriger Mitarbeiter der Jugendabteilung. Sein Verlust trifft die Jugendbewegung und Zählstelle schwer. Mögen die jungen Kameraden sich bemühen, in seinem Geiste der Bewegung zu dienen. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Der Vorstand der Zählstelle und Jugendabteilung Hühnerfeld.

Nachruf. Im Alter von 26 Jahren verunglückte unser Kamerad Alfred Meyer tödlich. Seit seinem 14. Lebensjahre war er ununterbrochen Mitglied unserer Bewegung. Schon 12 Jahre lang er in unseren Reihen, um für die Interessen seines Standes zu wirken. Möge sein Beispiel anspornend wirken. Sein Andenken in Ehren!

Der Vorstand der Zählstelle Dudweiler.

Bekanntmachungen

Bezirk Neunkirchen.

Die Unterrichtskurse für die Mitglieder des Bezirkes Neunkirchen werden Anfang November beginnen. Die Kurse werden wie im vergangenen Jahr Sonntags vormittags in Neunkirchen und in Homburg stattfinden. Diejenigen Kameraden, welche an einem der Kurse teilnehmen wollen, müssen dieses bis spätestens am 15. Oktober auf dem Bezirksbüro Neunkirchen persönlich oder schriftlich melden.

Für nach Nachen verziehende Kameraden!

Der Bezirksleiter des Bezirkes Nachener Kohlengebiet heißt Johann Ernk. Seine Adresse lautet: Bezirksleiter des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter, Johann Ernk, Herrenrath bei Nachen. An diese Adresse müssen sich alle Kameraden wenden, die im neuen Geschäftsjahre oder Wohnort keinen Anschlag an die Zählstelle des Gewerkschafts finden können.

Der 41. Wochenbeitrag (Woche vom 2. bis 8. Oktober) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: P. Riefer.

Verl. des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G.